

Richtlinien des Landkreises Würzburg zur Förderung von Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit

A. Allgemeines

Der Landkreis Würzburg unterstützt Baumaßnahmen an öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die dem Abbau bestehender Barrieren für Menschen mit Behinderung im öffentlichen Leben dienen. Die Gewährung der Zuwendung soll einen weiteren Schritt zur Erreichung des gesellschaftlichen Zieles der Barrierefreiheit darstellen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

B. Zuwendung und Bewilligungsverfahren

1. Allgemeines

Zuwendungen können gewährt werden bei Umbaumaßnahmen, bei denen Maßnahmen zur Barrierefreiheit ausgeführt werden. Nicht gefördert werden Maßnahmen zur Barrierefreiheit bei Neubauten sowie die Sanierung bestehender Einrichtungen.

Die Novelle der Bayerischen Bauordnung im Jahr 2013 hat im Art. 48 BayBO zu einer weiteren Konkretisierung bei der Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen geführt. Aus diesem Grund werden Umbaumaßnahmen lediglich gefördert, wenn das Bestandsgebäude vor dem 01.07.2013 genehmigt wurde.

2. Empfänger

Antragsberechtigt sind Vereine, Kirchengemeinden und sonstige Träger für Einrichtungen, die sich im Landkreis Würzburg befinden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen von Gemeinden, Zweckverbänden, Kommunalunternehmen und Gesellschaften privater Rechtsform von Gebietskörperschaften.

3. Voraussetzungen

Für die Gewährung einer Zuwendung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch einen Gesamtfinanzierungsplan nachgewiesen sein.

3.2 Die Baumaßnahme muss dem Zweck des Vorhabens Rechnung tragen und den vorgeschriebenen baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.

3.3 Die Notwendigkeit der Maßnahme ist durch die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises bestätigt.

3.4 Von Seiten des Antragsstellers muss eine Bestätigung über die Vorlage einer Genehmigung des Bestandsgebäudes vor dem 01.07.2013 vorliegen, nachträgliche Änderungen an der Genehmigung sind nicht relevant.

4. Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Der Fördersatz beträgt 35 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.

4.3 Zuwendungsfähig sind

- angefallene Kosten Dritter für die Baumaßnahme,
- Eigenleistungen mit einem Pauschalsatz von 15,00 €/Std.
- die Planungskosten bis zu einer Höhe von 15 v.H. der Herstellungskosten.

4.4 Die maximale Förderung beträgt 5.000 € je Maßnahme.

5. Verfahren

5.1 Die Zuwendungsanträge sind formlos vorzulegen. Sie müssen mindestens enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Pläne der Maßnahme
- Bestätigung der Behindertenbeauftragten zur Notwendigkeit der Maßnahme
- Ermittlung der maßnahmenbedingten Kosten
- Bestätigung des Planers zur Angemessenheit der Kosten
- Finanzierungsplan
- Angabe, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsstellers vorliegt
- Bestätigung des Antragsstellers, dass eine Genehmigung des Bestandsgebäudes von vor dem 01.07.2013 vorliegt

5.2 Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Für bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen können Zuwendungen nicht mehr bewilligt werden.

5.3 Auf Antrag kann bei besonderer sachlicher Dringlichkeit im Rahmen des Haushaltsansatzes des laufenden Jahres die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich erteilt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann ein Anspruch auf Förderung nicht abgeleitet werden; der Maßnahmeträger trägt das volle Finanzierungsrisiko.

5.4 Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Zuwendung obliegt der Verwaltung. Über Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur.

6. Auszahlung

6.1 Für die Auszahlung der Zuwendung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Zusammenstellung der angefallenen Baukosten mit Kopien der Rechnungen
- Aufstellung über die angefallenen Eigenleistungen mit Angabe des Datums, der Namen der Helfer, sowie der jeweils geleisteten Stunden.

- Zusammenstellung der angefallenen Planungskosten
- Bestätigung des Vertretungsberechtigten über die Richtigkeit der Angaben.

6.2 Die bewilligte Zuwendung wird bei Vorlage der geforderten Nachweise ausgezahlt. Sie erfolgt nur in der Höhe, die sich aus den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten ergibt, bzw. bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Betrages. Bei vom Antragsteller nicht zu vertretender Kostenüberschreitung ist ein Ergänzungsantrag notwendig, wenn die Zuwendung des Landkreises erhöht werden soll.

6.3 Die Zuwendung ist innerhalb von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheides abzurufen. Nicht abgerufene Zuwendungen verfallen grundsätzlich. Über Verlängerungen des Bewilligungszeitraumes entscheidet die Verwaltung nach schriftlichem Antrag.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die der Festsetzung der Zuwendung zu Grunde liegenden Belege nach Rückgabe 4 Jahre aufzubewahren.

6.5 Der Landkreis, bzw. die von ihm Beauftragten haben das Recht, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Soweit der Staat ebenfalls Zuwendungen bewilligt hat, werden die von dort nach Prüfung festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten in der Regel als Nachweis anerkannt.

6.6 Die Bewilligungsbescheide haben den Hinweis zu enthalten, dass mit deren Annahme der Zuwendungsempfänger diese Richtlinien und die daraus entstehenden Verpflichtungen anerkennt.

7. Zurückzahlung

7.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist oder die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt worden sind.

7.2 Die Zuwendung kann widerrufen, die Höhe neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge eingestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorlegt.

7.3 Die Rückzahlungsansprüche des Landkreises sind in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) zu verzinsen.

8. Subventionsbetrug

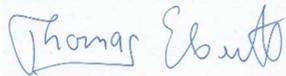
Die Angaben und die dazugehörigen Unterlagen im Förderverfahren sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB), Art. 1 Bayerisches Strafrechtsgesetz (BayStrAG), § 2 Subventionsgesetz (SubvG). Bei Verdacht eines Subventionsbetruges sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

[4]

C Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die frühere Richtlinie über die Förderung von Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit außer Kraft.

Würzburg, 26.07.2022

A handwritten signature in blue ink that reads "Thomas Eberth". The signature is written in a cursive style with a blue underline.

Thomas Eberth
Landrat